Richtlinien

der Europastadt Saarlouis
zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit
vom 10.07.1992

in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 11.12.2025

Vorwort

Die Förderung junger Menschen ist eine zentrale kommunale Aufgabe und ein wichtiger Bestandteil einer lebendigen Stadtgesellschaft. Kinder und Jugendliche gestalten das Leben in Saarlouis auf aktive Weise mit, sei es in Vereinen, Verbänden, Projekten oder im offenen Treff. Die Richtlinien der Europastadt Saarlouis zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit schaffen einen verlässlichen Rahmen und setzen den gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe in konkretes kommunales Handeln um.

Die außerschulische Jugendarbeit bietet jungen Menschen Räume, in denen sie Gemeinschaft erfahren, Verantwortung übernehmen und ihre Persönlichkeit entfalten können. Sie trägt zur Stärkung sozialer Kompetenzen, des Selbstbewusstseins und einer demokratischen Haltung bei und schafft Gelegenheiten, in denen Partizipation praktisch erfahrbar wird.

Ein besonderes Anliegen der Europastadt Saarlouis ist es, die Arbeit der freien Träger, Jugendverbände und Vereine zu unterstützen, die mit großem Engagement zur Vielfalt der Jugendarbeit beitragen. Durch Kooperation, Niederschwelligkeit und Flexibilität werden Angebote ermöglicht, die sich an den tatsächlichen Interessen und Lebenswelten junger Menschen orientieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Förderung einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung, die durch Werte wie Toleranz, Respekt, Verantwortungsbewusstsein und demokratisches Miteinander geprägt ist.

Mit diesen Richtlinien bekennt sich die Europastadt Saarlouis zu einer zukunftsorientierten, vielfältigen und verlässlichen außerschulischen Jugendarbeit. Sie schafft damit die Voraussetzung, dass junge Menschen in Saarlouis zu selbstbewussten, engagierten und verantwortungsvollen Persönlichkeiten heranwachsen können.

1. Allgemeiner Teil

1.1 Rechtliche Grundlagen der Förderung

Gemäß § 11 SGB VIII sind jungen Menschen „die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen". Diese Angebote sollen sich an ihrer Lebenswelt orientieren und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Die Jugendarbeit soll junge Menschen „zur Selbstbestimmung befähigen" und wichtige Impulse für ihr soziales Engagement und ihre gesellschaftliche Mitverantwortung setzen.

Durch Jugendverbände und Jugendgruppen werden die Interessen und Bedarfslagen junger Menschen festgestellt und entsprechend vertreten. Somit sind die Jugendverbände und ihre Tätigkeiten im Sinne des § 12 SGB VIII zu fördern.

1.2 Geltungsbereich

Zuschüsse zu den Maßnahmen von anerkannten und nicht anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe werden gewährt, wenn sie die inhaltlichen Schwerpunkte der §§ 9 und 11 SGB VIII erfüllen. Zu den freien Trägern der Jugendhilfe zählen Jugendverbände, Jugendgruppen sowie Initiativen der Jugend und andere Träger der Jugendarbeit.

1.3 Voraussetzungen für die Förderung

Zuschüsse zu den Maßnahmen werden gewährt, wenn:

- die beantragte Maßnahme den Inhalten und Zielsetzungen nach §§ 9 und 11 SGB VIII entspricht.
- der Träger alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes erfüllt und eine Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen hat.
- der Träger eine zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet.
- der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt.
- der Träger die Vorschriften des Jugendschutzgesetztes beachtet.
- der Träger eine angemessene Eigenleistung erbringt.
- die Maßnahme die Ziele des Grundgesetzes fördert.
- die Träger sonstige Fördermittel ausschöpfen; ggf. sind vorrangige Zuschüsse des Bundes, des Landes und des Landkreises zu beantragen und zu nutzen.
- mindestens fünf zuschussfähige Personen (ohne Betreuungspersonal) daran teilnehmen;
- der Maßnahmenträger eine ausreichende Versicherung (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung) gewährleistet.
- der Träger einem Stadtverband der Europastadt Saarlouis zugehörig ist oder vom Landesjugendamt des Saarlandes als förderungswürdiger Jugendverband, Jugendgemeinschaft anerkannt ist mit Sitz und örtlicher Organisation in der Europastadt Saarlouis.

Über die Erfüllung der Voraussetzungen sowie die Anerkennung und Bezuschussung der Maßnahmen entscheidet die Europastadt Saarlouis, Amt für Familien und Soziales als Fachbehörde. Eine zweckfremde Verwendung der Fördermittel berechtigt die Europastadt Saarlouis zur Rückforderung der ausgezahlten Mittel.

Zuschüsse zu Freizeiten und Bildungsmaßnahmen sind vorrangig beim Landesjugendamt und beim Kreisjugendamt zu beantragen. Zuschüsse zu Bildungsmaßnahmen werden nachrangig gegenüber dem Landesjugendamt und dem Kreisjugendamt gewährt. Sollte eine

vorrangige Förderung nicht anerkannt worden sein, ist dies durch einen entsprechenden Ablehnungsbescheid nachzuweisen.

Anschrift des Landesjugendamtes:
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat A1
Haushalt und Zuwendungen
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/501-2080
Fax: 0681/501-3416

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit - saarland.de

Anschrift des Kreisjugendamtes:
Landkreis Saarlouis
Kreisjugendpflege
Prof.-Notton-Str. 2
66740 Saarlouis
Tel: 06831/ 444–951129
Fax: 06831 / 444-600

1.4. Dauer der Förderung
Die Förderung bezieht sich auf den beantragten Zeitraum. Auf Dauer angelegte Maßnahmen bzw. Projekte bedürfen gem. §75 SGB VIII einer Anerkennung als freier Träger und müssen mit einem entsprechenden Konzept beantragt und durch den zuständigen Ausschuss bzw. Stadtrat beschlossen werden.

1.5. Art und Höhe
Die Europastadt Saarlouis fördert Maßnahmen im Sinne der §§ 9 und 11 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach diesen Richtlinien erfüllt sind.

1.6 Fristen
Der Antrag sowie der entsprechende Verwendungsnachweis müssen innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme beim Amt für Familien und Soziales der Europastadt Saarlouis eingehen. Fristverlängerungen werden nur auf Antrag und mit Begründung gewährt.

1.7 Verwendungsnachweise
Der Antragsteller ist verpflichtet, alle angeforderten Verwendungsnachweise über Ausgaben und Einnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Antragsunterlagen können unter Angabe von Kontaktdaten auch per E-Mail eingereicht werden. Ebenso hat der Antragsteller bei der

Prüfung des Antrags mitzuwirken und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren. Der Antragsteller erklärt sich bereit, eine eventuelle Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zu ermöglichen.

1.8 Anerkennung der Bedingungen
Mit der Inanspruchnahme der Zuwendungen erkennt der Träger diese Richtlinien sowie die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) vom 27. September 2001 (GMBl. S. 553), zuletzt geändert am 15. Februar 2018 (Amtsbl. I. S. 99), an.

1.9 Ausschlussgründe
Nicht bezuschusst werden:
- Schulische Maßnahmen, die während der Schulzeit stattfinden,
- Maßnahmen von Krippen, Kindergärten und Kinderhorten,
- Maßnahmen von Freiwilligen Ganztagsschulen,
- Maßnahmen, die einen Schwerpunkt von konfessionellem, gewerkschaftlichem, sportlichem oder parteipolitischem Charakter erkennen lassen,
- Maßnahmen, die eigentlichen Vereins- oder Gruppenzwecken unterliegen (z.B. Probetermine, Trainingsstunden u. a.),
- Maßnahmen, die bereits anderweitig durch die Stadt oder Stadtverbände bezuschusst werden (z.B. Städtepartnerschaften, Organisationshilfe etc.) oder die Träger/Vereine anderweitig durch die Europastadt Saarlouis gefördert werden (z.B. Jugendfeuerwehr, Freie Kunstschule, KommKultur, Kinder- und Jugendfarm, juz united, Kath. Familienbildungsstätte),
- Anträge oder Maßnahmen, die die Voraussetzungen (siehe oben 1.3 Voraussetzungen) nicht erfüllen.

2. Förderungsbereiche

2.1. Maßnahmenzuschuss

2.1.1.Freizeitmaßnahme

2.1.1.1 Grundgedanke
Die Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen umfassen Wanderungen, Fahrten und Ferienaufenthalte im In- und Ausland. Es sind pädagogische, gesundheitliche, hygienische sowie rechtliche Mindestanforderungen zu beachten. Die Leitung der Maßnahme soll für bestimmte Angebote innerhalb der Maßnahme das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten einholen (Schwimmerlaubnis, Bergwandern usw.). Auch junge Menschen mit Beeinträchtigung haben einen Anspruch auf Teilhabe an den Freizeitmaßnahmen.

2.1.1.2 Altersbegrenzung
Bezuschusst wird die nachgewiesene Teilnahme von jungen Menschen im Alter von 6 bis 18 Jahren. Bei Ortsranderholungsmaßnahmen werden Kinder im Alter von 5 bis 14 Jahren berücksichtigt. Die auf den Teilnahmelisten ausgewiesenen Betreuungspersonen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Zahl der bezuschussten Betreuungspersonen richtet sich nach der Zahl der teilnehmenden Jugendlichen. Pro fünf Teilnehmenden wird eine

Betreuungsperson bezuschusst. Bei geschlechtsgemischten Gruppen sollten möglichst jeweils eine Betreuerin und ein Betreuer eingesetzt werden.

2.1.1.3 Dauer
Zuschussfähig sind Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung bis höchstens 21 Tage. Ab- und Rückreisetag gelten jeweils als ein Tag.

2.1.1.4 Zuschusshöhe
Bei Freizeitmaßnahmen werden Zuschüsse in Höhe von 2,50 € pro Tag und pro Teilnehmer/Teilnehmerin gewährt, sofern diese ihren ersten Wohnsitz in Saarlouis haben. Pro fünf Teilnehmenden wird eine Betreuungsperson bezuschusst, je weitere angefangene fünf Teilnehmende ein weiterer Betreuer. Bei einer Teilnahme von beeinträchtigten Kindern wird der Bedarf an Betreuungspersonen einzeln geprüft und die Förderung der Betreuungspersonen individuell entsprechend der Bedarfslage festgelegt. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt fünf Jugendliche mit erstem Wohnsitz in der Europastadt Saarlouis.

2.1.1.5 Antragsverfahren
Folgende Unterlagen sind beim zuständigen Amt für Familien und Soziales der Europastadt Saarlouis einzureichen:

- Formular: Antrag und Verwendungsnachweis (Maßnahme)

2.1.2 Bildungsmaßnahme

2.1.2.1 Grundgedanke
Bildungsmaßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich kritisch mit gesellschaftlichen Problemen auf demokratischer Grundlage auseinanderzusetzen und ihre Bildungshorizonte zu erweitern. Insbesondere sollen Sie die Bereitschaft wecken, Eigeninitiative, Solidarität und Kreativität zu entwickeln, und den unterschiedlichen Sozialisationsbedingungen von Mädchen und Jungen gerecht zu werden. Bildungsmaßnahmen müssen methodisch, pädagogisch und inhaltlich systematisch aufgebaut sein und das Alter der Teilnehmenden berücksichtigen. Die Bildungsmaßnahmen umfassen Angebote der allgemeinen, der politischen, der sozialen, der kulturellen und interkulturellen, der ökologischen, der ökonomischen, der technischen und der berufsbezogenen Bildung sowie Angebote der Bildung in den Bereichen der Sexualität, Partnerschaft, Ehe und Familie.

Hierzu zählen halbtägige, ganztägige und mehrtägige Seminare und Studienfahrten. Die maximale Teilnehmerzahl bei Seminaren beträgt 40 Personen.
Für Veranstaltungsreihen muss eine feste Gruppe von Teilnehmenden bestehen und die Inhalte der einzelnen Einheiten müssen bezüglich des Themas zusammenhängend aufgebaut sein.

2.1.2.2 Altersbegrenzung

Bei der Bezuschussung werden teilnehmende junge Menschen im Alter von 6 bis 18 Jahren mit erstem Wohnsitz in der Europastadt Saarlouis berücksichtigt. Pro fünf Teilnehmenden wird eine Betreuungsperson bezuschusst, je weitere angefangene fünf Teilnehmende ein

weiterer Betreuer. Bei einer Teilnahme von beeinträchtigten Kindern wird der Bedarf an Betreuungspersonen einzeln geprüft und die Förderung der Betreuungspersonen individuell entsprechend der Bedarfslage festgelegt.
Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt fünf Jugendliche mit erstem Wohnsitz in der Europastadt Saarlouis.

2.1.2.3 Dauer
Gefördert werden Bildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mindestens 2 Stunden bis höchstens zehn Tagen.

2.1.2.4 Zuschusshöhe
Seminare mit einer Dauer von bis zu 4,5 Stunden werden mit 25% der Kosten, höchstens jedoch mit 50 €, gefördert. Bei einer Dauer von mindestens 4,5 Stunden werden Zuschüsse in Höhe von 1,50 € pro Tag und Teilnehmenden gewährt.

2.1.2.5 Antragsverfahren
Folgende Unterlagen sind beim zuständigen Amt für Familien und Soziales der Europastadt Saarlouis einzureichen:

- Formular: Antrag und Verwendungsnachweis (inkl. Teilnehmendenliste und ggf. Anlage)

2.2 Pro-Kopf-Zuschuss

2.2.1. Grundgedanke
Noch bevor die Europastadt Saarlouis im Jahre 1992 Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit förderte, gab es bereits den „Pro-Kopf-Zuschuss". Dieser diente dem Zweck, die allgemeine Jugendarbeit gemäß der jeweiligen Vereinssatzung bzw. dem Vereins-/Organisationszweck zu unterstützen. Damit sollte seinerzeit das gesamte Spektrum der Jugendarbeit gefördert werden, wie sie in Vereinen und sonstigen Organisationen und Gruppierungen für die Jugend geleistet wird. Für die Europastadt Saarlouis ist es ein besonders wichtiges Anliegen, auch in Zukunft die vereinsspezifische Jugendarbeit in ihrer Gesamtheit zu unterstützen, weshalb sie an dem „Pro-Kopf-Zuschuss" festhält.

2.2.2 Altersbegrenzung
Bezuschusst werden alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Antragsteller mindestens fünf Jugendliche melden kann.

2.2.3 Dauer
Der Zuschuss wird einmal im Jahr für alle jugendlichen Vereinsmitglieder gewährt, die zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres dem Verein angehören. Der Antrag ist bis zum 15. Februar beim Amt für Familien und Soziales einzureichen.

2.2.4 Zuschusshöhe
Der Zuschuss beträgt 4,50 € pro jugendlichem Vereinsmitglied.

2.2.5 Antragsverfahren

Folgende Unterlagen sind im ersten Quartal eines jeden Jahres beim zuständigen Amt für Familien und Soziales der Europastadt Saarlouis einzureichen:

- Formular: Antrag Pro-Kopf (Stadtverbandsangehörige Vereine)
- Formular: Antrag Pro-Kopf (Sonstige Vereine)

3. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft.



Marc Speicher
(Oberbürgermeister)